

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# § 4 StiftEG

StiftEG - Stiftungseingangssteuergesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 04.07.2025

Für die Erhebung der Steuer ist das Finanzamt für Großbetriebe zuständig.

In Kraft seit 01.07.2020 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)